



Spezifischer Notfallplan für prioritäre Schädlinge

Feuerbakterium

Xylella fastidiosa (Wells et al.)

Amtliche Pflanzenschutzdienste in den Ländern
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Bundesamt für Ernährungssicherheit
Bundesamt für Wald

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Stubenring 1,
1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Elisabeth Plaßnig (Land Kärnten), Martin Klug, Juliane Zunko (Land
Steiermark), Robert Steffek (AGES, APSD), Norbert Moser, Stefan Ullrich (Wien)

Gesamtumsetzung: Steuerungsgruppe Notfallpläne der APSD; Bund-/Länderkoordination der APSD

Fotonachweis: J.Clark, University of California, Berkeley (US). <https://gd.eppo.int>

Wien, 2024. Stand: 12. Februar 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an planthealth@bml.gv.at.

Inhalt

1 Zweck und Geltungsbereich	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Ziel.....	2
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.4 Zuständigkeiten	2
2 Biologie.....	3
2.1 <i>Xylella fastidiosa</i>	3
2.2 Weiterführende Informationen.....	5
2.3 Risikoabschätzung.....	5
3 Vorgehensweise bei Auftreten von <i>Xylella fastidiosa</i>.....	6
3.1 Abklärung des Verdachts – Amtliche Feststellung mit Probenahme	6
3.1.1 Meldung eines Befallsverdachts	6
3.1.2 Spezielle Sicherungsmaßnahmen	6
3.1.3 Abklärung des Verdachts – Probenahme	7
3.2 Meldung des Auftretens	8
3.3 Maßnahmen nach Befallsbestätigung	8
3.3.1 Feststellung des Befallsausmaßes in einer Pflanzenlieferung	8
3.3.2 Feststellung des Befallsausmaßes in einer bestehenden Kultur (Freiland)	9
3.3.3 Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes	9
3.3.4 Änderung abgegrenzter Gebiete	9
3.3.5 Abgegrenzte Gebiete – länderübergreifend	10
3.4 Ausnahmen der Gebietsabgrenzung	10
3.5 Information betroffener Unternehmer und der Öffentlichkeit.....	11
3.6 Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet.....	11
3.6.1 Ziel der Maßnahmensetzung	11
3.6.2 Überwachung im abgegrenzten Gebiet	11
3.6.3 Bekämpfungsmaßnahmen in der Befallszone	12
3.6.4 Anpflanz- und Verbringungsverbot von Wirtspflanzen	14
3.6.5 Spezielle Maßnahmen zur Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen.....	14
3.6.6 Dokumentation und Evaluierung der Maßnahmen	14
3.7 Aufhebung abgegrenzter Gebiete	14
3.8 Abschluss des Ereignisses	15
3.9 Berichterstattung.....	15
3.10 Kostentragung.....	15
3.11 Eindämmung.....	15
4 Anlagen.....	16
4.1 Anlage 1 – Information zu Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektorpopulation (in allen Entwicklungsstadien) – Literaturrecherche.....	16
4.2 Anlage 2 – Literaturverzeichnis	17

Glossar

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
APSD	Amtlicher Pflanzenschutzdienst
AT	Österreich
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
EFSA	European Food Safety Authority (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
JKI	Julius-Kühn-Institut
LPSD	Landespflanzenschutzdienst
Xf	<i>Xylella fastidiosa</i> (Wells et al.)

Begriffsbestimmungen:

Zu Begriffsbestimmungen wird auf die deutsche Übersetzung des ISPM 5 Standard „Glossar pflanzengesundheitliche Begriffe“ unter folgendem Link verwiesen:

https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/ISPM_05_2022_de_2022-08.pdf

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Einleitung

Gemäß Art. 25 der VO (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) sind von jedem Mitgliedstaat Notfallpläne für prioritäre Schädlinge, welche sich auf Grund der ökologisch-klimatischen Bedingungen nachweislich im jeweiligen Hoheitsgebiet ansiedeln können, zu erstellen. Notfallpläne gemäß Art. 25 sollen klären, wie die Behörden und sonstige beteiligte Stellen im jeweiligen Mitgliedstaat bei Auftreten eines Verdachts oder Befalls von gesetzlich geregelten Pflanzenschädlingen reagieren müssen.

In Österreich werden unterschiedliche Notfallpläne erstellt:

- generischer Notfallplan – mit allgemeinen Bestimmungen und Maßnahmen
- spezifische Notfallpläne – mit speziellen Maßnahmen für einzelne Pflanzenschädlinge

Der generische Notfallplan beinhaltet die grundsätzlichen Informationen betreffend die Organisation, Vorbereitung, Kommunikation und Ereignisbewältigung. Der generische Notfallplan fasst jene Informationen zusammen, welche auf alle spezifischen Notfallpläne grundsätzlich zutreffen und bildet die allgemeine Grundlage für alle spezifischen Notfallpläne in Österreich. Er umfasst außerdem die Abläufe und Rollen der jeweils zuständigen Behörden, amtlichen Laboratorien und sonstigen beteiligten Stellen, darüber hinaus sind die Zuständigkeiten beschrieben. Der generische Notfallplan enthält somit die allgemein gültigen Elemente, die nicht in jedem spezifischen Notfallplan wiederholt angeführt werden müssen.

Die spezifischen Notfallpläne werden auf der Grundlage des generischen Notfallplans, risikobasiert und je nach Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Ansiedlung eines prioritären Schädlings erarbeitet. Der spezifische Notfallplan umfasst alle relevanten Informationen zu einzelnen Pflanzenschädlingen oder Pflanzenschädlingsgruppen mit ähnlicher Schadwirkung. Er beinhaltet Informationen zur Befallsfeststellung, Einrichtung abgegrenzter Gebiete, Bekämpfungs- und Monitoringmaßnahmen sowie Kontroll- und Abschlussmaßnahmen, welche spezifisch auf den jeweiligen Pflanzenschädling im Falle eines Auftretens umzusetzen sind.

1.2 Ziel

Ziel des spezifischen Notfallplans ist es, das Vorgehen bei der Bekämpfung des Feuerbakteriums *Xylella fastidiosa* zu beschreiben.

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Ereignisbewältigung sind auch die grundsätzlichen Vorgaben des generischen Notfallplanes zu berücksichtigen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Xylella fastidiosa (Xf) ist in der VO (EU) 2019/2072 – Pflanzenschutzmaßnahmenverordnung (PCR), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2285 - im Anhang II Teil B „Schädlinge, die bekanntermaßen im Gebiet der Union auftreten“, unter 1. Bakterien, Punkt 3 als Unionsquarantäneschädling, sowie, gemäß VO (EU) 2016/2031, in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 als prioritärer Schädling gelistet.

Weitere Rechtsgrundlage ist die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.).

1.4 Zuständigkeiten

Bezüglich fachlich zuständiger Stelle/Behörde wird auf den generischen Notfallplan, Punkt 2.3, Tabelle 2 sowie Punkt 4 verwiesen.

Gemäß dem generischen Notfallplan ist bei größeren oder komplexeren Ausbrüchen, beispielsweise über mehrere Bundesländer oder flächendeckend, die Festlegung eines Outbreak-Management Teams mit leitender Ansprechperson (z.B. Team aus APSD des Landes, Forstbehörde des Landes, Abteilung beim Amt der Landesregierung zur Erstellung von Karten für abgegrenzte Gebiete, Beauftragte der Gemeinden) erforderlich.

2 Biologie

2.1 *Xylella fastidiosa*



Xylella fastidiosa [PQS]

Gesetzliche Grundlage	Wirtspflanzen	Einschleppungsrisiko / Risikowaren / Risikobetriebe									
DF-Beschluss (EU) 2020/1201 PCR Annex II B 1.3	>200 Arten / Gattungen in der EU häufig befallene Hochrisikopflanzen sind Mandel, Lavendel, Oleander, Olive, Kreuzblume und Kaffee	Import von Pflanzen zum Anpflanzen aus Drittstaaten (Länder des amerikanischen Kontinents) bzw. Zukauf aus Befallsländern der EU (Italien, Frankreich, Spanien, Portugal). Risikofaktoren: Handel von Hochrisikopflanzen, Import von Pflanzen aus Befallsländern (insbesondere aus dem Norden USA und aus Kanada)									
Bild	Beschreibung von Schädling und Schadbild, Zeitpunkt der Kontrolle, Untersuchungshinweise und Verwechslungsgefahr sowie Anmerkungen zum Risiko										
 Oleander; Bild: Francoise Petter, https://qd.eppo.int/	Einleitung und Beschreibung des Schädling <i>Xylella fastidiosa</i> (Xf) ist ein Bakterium, das die Leitbündel (das Xylem) von Pflanzen besiedelt und den Transport von Wasser und Nährstoffen in der Pflanze blockiert. Die meisten Unterarten haben ihren Ursprung im (sub)tropischen Klima. Xf benötigt für die Vermehrung hohe Temperaturen. In Kanada und den nördlichen Bundesstaaten der USA treten aber Isolate der Unterart <i>Xf multiplex</i> auf, die an kühleres Klima angepasst sind.										
	Symptome Blätter → Chlorotische Aufhellungen der Blattspreite, Randnekrosen, Vertrocknen der Blätter Triebe → Spitzendürre, Absterben von Kronenpartien bzw. der ganzen Pflanze, Zwergwuchs Symptome beruhen auf der massenhaften Vermehrung der Bakterien im Xylem und der damit verbundenen Blockade von Wasser und Nährstoffen. Symptome treten insbesondere nach Hitzeperioden auf, sie sind allerdings unspezifisch. Sehr häufig treten auch latente Infektionen auf (ohne Symptome).										
 Kirsche; Bild: Donato Boscia, https://qd.eppo.int/	Zeitpunkt der Kontrolle Spätsommer										
 Rosmarin; Bild: Camille Piccard, https://qd.eppo.int/	Untersuchungshinweise und Verwechslungsgefahr Zu kontrollieren sind alle Partien von Wirtspflanzen auf den Anbauflächen. Die Symptome sind unspezifisch und abhängig von Wirtspflanze und beteiligtem Bakterienstamm und können mit verschiedenen abiotischen und biotischen Ursachen verwechselt werden. Latenzinfektionen sind häufig, weshalb die Aussagekraft visueller Inspektionen gering ist. Latenzproben im Handel werden im Zuge des risikobasierten Kontrollplans untersucht. Bei der Produktion von Hochrisikopflanzen (<i>Prunus dulcis</i> , <i>Lavandula dentata</i> , <i>Nerium oleander</i> , <i>Olea europaea</i> , <i>Polygala myrtifolia</i> und <i>Coffea</i>) ist VOR der Verbringung eine Testung verpflichtend vorgeschrieben.										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Risikoabschätzung für Österreich</th> <th>Anmerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Funde bei Einfuhr bzw. Binnenhandel</td> <td>Mittel-Hoch Das Bakterium wurde auf Pflanzmaterial von Risikowaren immer wieder nachgewiesen. Für die Überwinterung von Isolat aus den (Sub)tropen bzw. dem Mittelmeerraum ist das kontinentale Klima Österreichs mit Wintertemperaturen unter dem Gefrierpunkt ungünstig, deren Schadenspotential ist gering. Bei Isolat aus dem Norden der USA und aus Kanada ist das Risiko der Ansiedlung und das Schadenspotential höher.</td> </tr> <tr> <td>Dauerhafte Ansiedlung im Freiland</td> <td>Gering-Hoch</td> </tr> <tr> <td>Ansiedlung im Glashaus</td> <td>n.r.</td> </tr> <tr> <td>Schadenspotential in AT</td> <td>Gering-Mittel</td> </tr> </tbody> </table>		Risikoabschätzung für Österreich	Anmerkung	Funde bei Einfuhr bzw. Binnenhandel	Mittel-Hoch Das Bakterium wurde auf Pflanzmaterial von Risikowaren immer wieder nachgewiesen. Für die Überwinterung von Isolat aus den (Sub)tropen bzw. dem Mittelmeerraum ist das kontinentale Klima Österreichs mit Wintertemperaturen unter dem Gefrierpunkt ungünstig, deren Schadenspotential ist gering. Bei Isolat aus dem Norden der USA und aus Kanada ist das Risiko der Ansiedlung und das Schadenspotential höher.	Dauerhafte Ansiedlung im Freiland	Gering-Hoch	Ansiedlung im Glashaus	n.r.	Schadenspotential in AT
Risikoabschätzung für Österreich	Anmerkung										
Funde bei Einfuhr bzw. Binnenhandel	Mittel-Hoch Das Bakterium wurde auf Pflanzmaterial von Risikowaren immer wieder nachgewiesen. Für die Überwinterung von Isolat aus den (Sub)tropen bzw. dem Mittelmeerraum ist das kontinentale Klima Österreichs mit Wintertemperaturen unter dem Gefrierpunkt ungünstig, deren Schadenspotential ist gering. Bei Isolat aus dem Norden der USA und aus Kanada ist das Risiko der Ansiedlung und das Schadenspotential höher.										
Dauerhafte Ansiedlung im Freiland	Gering-Hoch										
Ansiedlung im Glashaus	n.r.										
Schadenspotential in AT	Gering-Mittel										
bei Verdacht Kontaktaufnahme mit dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst											
Weiterführende Informationen → https://www.pflanzenschutzdienst.at/											

Xf ist ein durch Vektoren übertragenes pflanzenpathogenes Bakterium mit breitem Wirtsspektrum krautiger und holziger Pflanzen. Zahlreiche Kulturpflanzen, darunter Citrus, Weinreben, Steinobst, Rosmarin oder Baumarten wie Ahorn, Eiche, Platane sowie Zier- und Wildpflanzen können befallen werden. Das Bakterium besiedelt das Xylem der Pflanzen, verstopft die Gefäße und unterbindet somit den Wasser- und Nährstofftransfer. Abhängig von der Unterart (derzeit vier Unterarten bekannt) kann eine Infektion anfangs zu Vergilbungen oder bronzefarbig verfärbten Blattspitzen und -rändern an einzelnen Blättern und Zweigen führen. In weiterer Folge vertrocknen Äste oder gesamte Astpartien. Es kann zum Absterben der Wirtspflanzen führen. Allerdings gibt es keine eindeutigen bzw. typischen Krankheitsbilder und nicht alle Wirtspflanzen zeigen Symptome (latente Infektion).

Die Liste der bekanntermaßen für eine oder mehrere Unterarten von *Xf* anfälligen Pflanzen („Wirtspflanzen“) ist in Anhang I der DF-VO (EU) 2020/1201 ersichtlich.

Eine Auflistung der für die einzelnen Unterarten *Xylella fastidiosa* ssp. *fastidiosa*, *Xylella fastidiosa* ssp. *multiplex*, *Xylella fastidiosa* ssp. *pauca* und *Xylella fastidiosa* ssp. *sandyi* anfälligen Pflanzen („spezifizierte Pflanzen“) kann dem Anhang II der DF-VO (EU) 2020/1201 entnommen werden.

Der Schadorganismus kann vor allem durch den Handel mit latent infizierten Pflanzen in befallsfreie Gebiete verschleppt werden. Als Überträger (Vektor) zwischen infizierten und gesunden Pflanzen gelten xylemsaugende Zikaden (Hemiptera - Auchenorrhyncha). Dabei gibt es keine Latenzphase, d.h. Vektoren können das Bakterium sofort nach der Aufnahme übertragen (Abb. 1). In Europa ist die Übertragung für die - auch in Österreich verbreitete - Wiesenschaumzikade (*Philaenus spumarius*) und für die verwandten Arten *Philaenus italosignus* und *Neophilaenus campestris* belegt. Vermutlich können aber auch noch weitere xylemsaugende Zikaden das Bakterium übertragen.

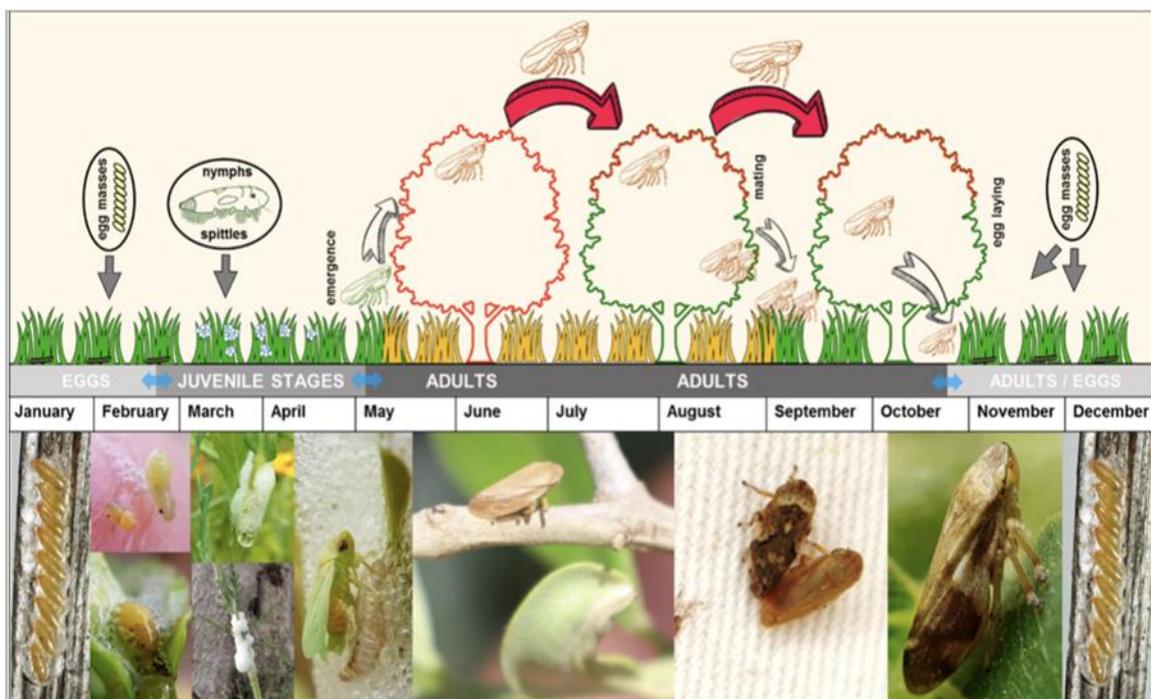


Abbildung 1: Verbreitung des Bakteriums durch Vektorinsekten (Quelle: EPPO)

2.2 Weiterführende Informationen

EFSA Pest Survey Cards

Xylella fastidiosa

<https://www.efsa.europa.eu/en/supporting/pub/en-1667>

Pflanzenschutzdienst Österreich

<https://www.pflanzenschutzdienst.at/geregelte-schaedlinge/prioritaere-uqs/xylella-fastidiosa>

2.3 Risikoabschätzung

Xf ist ein Bakterium mit hohen Temperaturansprüchen. Die meisten Unterarten von *Xf* bevorzugen wärmere Temperaturen und haben ihren Ursprung im subtropischen Klima. Die beiden Unterarten *Xf* ssp. *pauca* und *Xf* ssp. *fastidiosa* haben ihren Ursprung in Süd- und Zentralamerika und treten außerhalb der Tropen und Subtropen nicht auf. In der EU wurden diese Unterarten in Italien, Frankreich, Spanien und Portugal im mediterranen Klima nachgewiesen. Das kontinentale Klima Österreichs mit regelmäßigen Wintertemperaturen unter 0° C ist für die Entwicklung dieser beiden Unterarten nicht geeignet.

Die Unterart *Xf* ssp. *multiplex* stammt ursprünglich aus Nordamerika, sie wurde im kontinentalen Klima Kanadas und dem Nordosten der USA nachgewiesen. Ausbrüche dieser Unterart in Argentinien, Südost-Brasilien und Paraguay sowie in Kalifornien und im Süden und Osten der USA deuten auf ihr breites Temperaturspektrum hin. Sie wurde mehrfach im Mittelmeerraum eingeschleppt und kommt in Korsika, Provence-Alpes-Côte d'Azur - Region (FR), in der Toskana (IT), in der Region um Porto (P) sowie in Alicante und den Balearen (ES) vor.

In Sommermonaten mit ausgedehnten Trocken- und Hitzeperioden ist auch in Österreich mit dem Vorkommen dieses Bakteriums zu rechnen. Mit zunehmender Klimaerwärmung könnten auch Schäden auftreten. Besonderes Augenmerk ist auf Isolate von *Xf* ssp. *multiplex* aus Kanada und dem Nordosten der USA zu legen, da diese an die Bedingungen im kontinentalen Klima angepasst sind.

Die meisten hauptbetroffenen Wirtspflanzen in den Befallsgebieten der Mittelmeerregion haben in Österreich keine land- und forstwirtschaftliche Bedeutung, da sie nicht winterhart sind. Einzelne dieser Gattungen und Arten sind lediglich als einjährig kultivierte Sommerpflanzen oder als mehrjährige Pflanzen (mit Überwinterung in Innenräumen) zu finden. Zwei wesentliche Kulturen für Österreich sind jedoch *Prunus*-Arten (Steinobst) und *Vitis* (Wein).

Zur Bedeutung von *Xf* an Weinreben liegen Untersuchungen aus Kalifornien sowie dem Süden und Südosten der USA vor, wo *Xf* ssp. *fastidiosa* als sogenannte „Pierce's Disease“ (PD) große Schäden verursacht. Hohes Risiko besteht in Regionen mit Jänner-Minimumtemperaturen über 4,5° C. In österreichischen Weinbaugebieten liegt diese deutlich unter -1° C. Daher wird das Risiko von von *Xf* ssp. *fastidiosa* für Reben in Österreich als äußerst gering gesehen (Anas et al, 2008; Feil and Purcell, 2001). Das Hauptrisiko für einen Befall mit *Xf* besteht in Österreich demnach für *Prunus*-Arten (Steinobst).

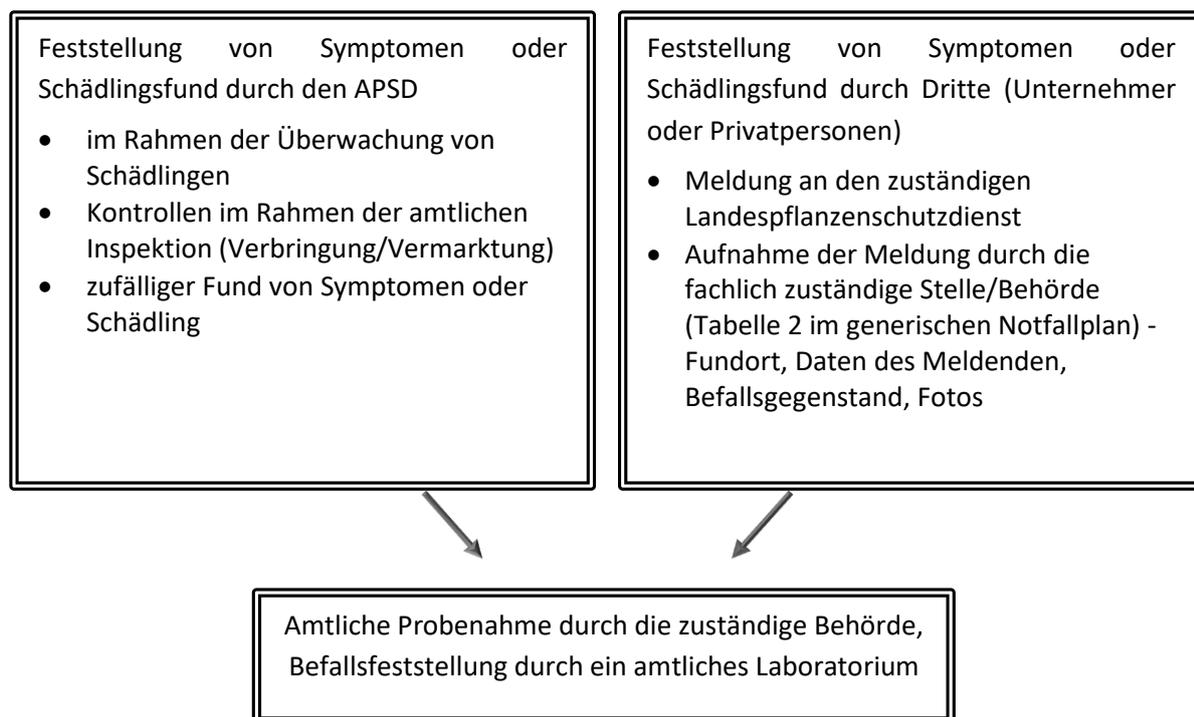
2023 wurden in Portugal erstmals Infektionen von Reben durch die kältetolerante Unterart *Xf* ssp. *multiplex* nachgewiesen. Ob dies zu einem epidemischen Auftreten führt und potentiell Bedeutung auch für AT erlangen kann bleibt abzuwarten.

3 Vorgehensweise bei Auftreten von *Xylella fastidiosa*

3.1 Abklärung des Verdachts – Amtliche Feststellung mit Probenahme

3.1.1 Meldung eines Befallsverdachts

Liegt der Verdacht des Auftretens von *Xylella fastidiosa* vor, so sind Unternehmer (VO (EU) 2016/2031 Art. 14) und andere Personen (Art. 15) verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren (siehe generischer Notfallplan, Punkt 2.3, Tabelle 2 – Fachlich zuständige Stelle/Behörde oder auf <https://www.pflanzenschutzdienst.at/kontakte-bundeslaender/>).



3.1.2 Spezielle Sicherungsmaßnahmen

Abhängig von der Vor-Ort-Situation können zu amtlichen visuellen Untersuchungen und Probenahmen auch erste pflanzengesundheitliche Maßnahmen notwendig sein. Es liegt so lange ein Befallsverdacht vor, bis der Befall bestätigt bzw. verworfen wird. Um das unmittelbare Risiko der Ausbreitung von *Xf* zu verhindern, sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Bei Verdacht eines Befalles einer Pflanzenlieferung:

- Verhängung eines Verbringungsverbotes von Pflanzenpartien, einzelnen Pflanzen
- Abgrenzung der Räumlichkeiten, des Areals, gegebenenfalls Hygienemaßnahmen
- weitere amtliche Probenahmen
- Recherchen zur Herkunft und gegebenenfalls weiterer schon erfolgter Verbringung von Pflanzenmaterial aus dem Bestand (Vorwärts- und Rückwärtsverfolgung)
- Recherchen zu Nachbar- und Schwesterpartien

- Information an alle betroffenen Personen (Betriebsangehörige, betroffene Einzelpersonen, landwirtschaftliche Helfer etc.) über das mögliche Vorkommen und die Risiken eines Ausbruchs von *Xf*

Bei Verdacht eines Befalles in einer bestehenden Kultur:

- Abgrenzung der Räumlichkeiten, des Areals, gegebenenfalls Hygienemaßnahmen
- weitere amtliche Probenahmen
- Recherchen zur Herkunft
- Recherchen zu Nachbar- und Schwesterpartien
- Information an alle betroffenen Personen (Betriebsangehörige, betroffene Einzelpersonen, landwirtschaftliche Helfer etc.) über das mögliche Vorkommen und die Risiken eines Ausbruchs von *Xf*
- Anbringung von Klebefallen am Fundort und in der unmittelbaren Umgebung zum Nachweis von Vektoren

Bei Verdacht eines Befalles in einer bestehenden Baumschulkultur zusätzlich:

- Verhängung eines Verbringungsverbotes von Pflanzenpartien, einzelnen Pflanzen
- Recherchen zur gegebenenfalls erfolgten Verbringung von Pflanzenmaterial aus dem Bestand

Es sollte je nach Situation geprüft werden, ob es zu diesem Zeitpunkt bereits erforderlich ist, das Managementteam (Krisenstab) zu aktivieren und ggf. andere Bundesländer zu kontaktieren.

3.1.3 Abklärung des Verdachts – Probenahme

Der zuständige Landespflanzenschutzdienst/die zuständige Behörde führt bei einem Verdacht eine amtliche Probenahme durch. Die Probe muss durch ein amtliches Laboratorium (siehe generischer Notfallplan, Punkt 5.3) untersucht werden.

Details zur Probenahme und zur Probeversendung sind im generischen Notfallplan unter Punkt 5.2.1 sowie in der Anlage zur Richtlinie Landwirtschaft und weitere Informationen zu den Kontaktpersonen der AGES sind im Anhang 1 der Anlage zur Richtlinie Landwirtschaft zu finden:

<https://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/kundmachungen/pflanzenschutzgesetz/>

Das Antragsformular zur Untersuchung einer amtlichen Probe findet sich im generischen Notfallplan (Anlage 2, Punkt 8.2) oder kann im eService-Portal der AGES unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://portal.ages.at/at.gv.baes.eservices/zulassung/pflanzenschutzdienst/eservices-pflanzenschutzdienst/formulare>

Die Diagnose kann an Pflanzenmaterial und an Insekten (Vektoren) erfolgen.

Die Laboranalysen und Tests zur Bestimmung der Unterarten von *Xf* sind im Anhang IV der DF-VO (EU) 2020/1201 bzw. im Detail im EPPO Standard PM 7/24 (4) angeführt.

3.2 Meldung des Auftretens

Erst nach Bestätigung durch das Laboratorium gilt das Auftreten als amtlich und ist entsprechend den Vorgaben des generischen Notfallplanes (Punkt 6.2 – Meldung des Auftretens an die EK und die anderen MS) zu melden.

Das Formular für die Meldung des Befalls kann im eService-Portal der AGES unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://portal.ages.at/at.gov.baes.eservices/zulassung/pflanzenschutzdienst/eservices-pflanzenschutzdienst/formulare>

3.3 Maßnahmen nach Befallsbestätigung

Wird das Auftreten von *Xylella fastidiosa* durch den Laborbefund amtlich bestätigt, so legt die zuständige Behörde unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet zur Ausrottung fest. Dazu ist es notwendig, das Ausmaß des Befalls durch angemessene Beprobung festzustellen und gegebenenfalls Klebefallen zur Feststellung des Auftretens von allfälligen Vektoren anzubringen. Als Grundlage für die Erhebungen dienen die EPPO-Standards PM 3/81 (1), PM 3/82 (1) und die Pest Survey Card von *Xylella fastidiosa*.

3.3.1 Feststellung des Befallsausmaßes in einer Pflanzenlieferung

Im Zuge der Feststellung des Befallsausmaßes ist entsprechend den Vorgaben gemäß VO (EU) 2016/2031 Art. 17 Abs. 2 die Quelle des Auftretens des betreffenden Unionsquarantäneschädlings zu ermitteln. Es ist festzustellen, ob das Auftreten mit der Verbringung von Pflanzen/Pflanzenerzeugnissen/anderen Gegenständen zusammenhängen könnte und ob mit der Verbringung weitere Befallsvorkommen in Verbindung stehen könnten.

Handelt es sich um kürzlich erst verbrachte Pflanzen, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es noch zu keiner weiteren Verbreitung von *Xf* gekommen ist. In Folge sind Erhebungen durchzuführen, um eine erste Einschätzung des Risikos einer schnellen Ausbreitung zu erlangen:

- Weitere repräsentative Probenahme gemäß Art.4 der DF-VO (EU) 2020/1201
- Wurden in den bei Befallsverdacht aufgestellten Fallen Vektoren gefunden?
- Wurden keine weiteren positiven Proben nachgewiesen (Einzelauftreten), findet Art. 5, Abs. 3a der DF-VO (EU) 2020/1201 Anwendung
- Ist es möglich den Befall physisch zu isolieren?
- Überprüfung der Lage des Auftretens (sind weitere Wirtspflanzen in der Nähe, ein Risikobetrieb o.Ä.)?
- Rückverfolgung des Ursprungs der betroffenen Waren über den Pflanzenpass
- Ermittlung der Warenströme potenziell befallener Handelseinheiten
- Erste Schätzung einer potenziellen Befallszone bzw. mehrerer Befallszonen – Vorgehensweise siehe Punkt 3.3.3
- Informationsweitergabe für Betroffene und die Öffentlichkeit – Vorgehensweise siehe Punkt 0
- Meldung an den LPSD der anderen Bundesländer – insbesondere bei grenznahem Auftreten – und die AGES (fachliche Unterstützung)
- Ggf. Aktualisierung der Meldung des Auftretens

3.3.2 Feststellung des Befallsausmaßes in einer bestehenden Kultur (Freiland)

- Weitere repräsentative Probenahme gemäß Art.4 der DF-VO (EU) 2020/1201
 - falls die Unterart bekannt ist an den spezifizierten Pflanzenarten gemäß Anhang II
 - falls die Unterart noch nicht bestimmt ist an den Wirtspflanzenarten gemäß Anhang I
- Wurden in den bei Befallsverdacht aufgestellten Fallen Vektoren gefunden?
- Überprüfung der Lage des Auftretens mit Daten aus der Überwachung (Risikogebiete für das Auftreten von *Xf*, Daten über Risikoorte aus dem Überwachungskonzept gemäß EU (VO) 2016/2031 vorhanden), sind weitere Wirtspflanzen in der Nähe, ein Risikobetrieb o.Ä.?
- bei Junganlagen: Rückverfolgung des Ursprungs der betroffenen Pflanzen über den Pflanzenpass
- bei Junganlagen: wurden noch andere Betriebe mit Pflanzen dieses Ursprungs beliefert?
- Wenn möglich erste Schätzung einer potenziellen Befallszone bzw. mehrerer Befallszonen – Vorgehensweise siehe Punkt 3.3.3
- Informationsweitergabe für Betroffene und der Öffentlichkeit – Vorgehensweise siehe Punkt 0
- Meldung an den LPSD der anderen Bundesländer – insbesondere bei grenznahem Auftreten – und die AGES (fachliche Unterstützung)
- Ggf. Aktualisierung der Meldung des Auftretens

3.3.3 Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes

Nach erfolgter Feststellung und amtlicher Bestätigung der befallenen Pflanzen sind gemäß Art. 18 der VO (EU) 2016/2031 unverzüglich ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete, bestehend aus Befalls- und Pufferzone, auszuweisen und von der zuständigen Behörde per Bescheid oder Verordnung abzugrenzen. Nähere Informationen zur Gebietsabgrenzung sind der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 zu entnehmen.

Bestimmung der Grenzen der Befallszone:

Eine abgegrenzte Befallszone ist vorerst bei *Xf* nicht exakt erfassbar. Deshalb umfasst die Befallszone vorübergehend alle Pflanzen, die nachweislich mit *Xf* befallen sind. Als Befallszone gilt ein Radius von 50 m rund um die nachweislich befallenen Pflanzen.

Bestimmung der Grenzen der Pufferzone:

Die Pufferzone schließt an die Befallszone an und umgibt sie. Ihre Ausdehnung richtet sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schädling über die Befallszone hinaus — entweder auf natürlichem Weg oder durch die Tätigkeiten von Menschen — und wird gemäß den Grundsätzen der VO (EU) 2016/2031 Anhang II Abschnitt 2 der festgelegt. Grundsätzlich umgibt die Pufferzone die Befallszone mit einem Radius von 2,5 km.

3.3.4 Änderung abgegrenzter Gebiete

Wird außerhalb der abgegrenzten Befallszone ein weiteres Auftreten von *Xf* festgestellt, sind die Grenzen des abgegrenzten Gebietes nach amtlicher Bestätigung des Befalls unverzüglich zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Der Krisenstab ist über diese Änderung umgehend zu informieren, damit ein Bericht diesbezüglich an die Europäische Kommission und ggf. an die anderen Mitgliedstaaten erfolgen kann.

3.3.5 Abgegrenzte Gebiete – länderübergreifend

Ist es erforderlich, ein abgegrenztes Gebiet auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats auszuweiten, hat der zuständige LPSD unverzüglich mit dem BML/BAES Kontakt aufzunehmen, das wiederum unverzüglich mit dem Mitgliedstaat Kontakt aufnimmt, auf dessen Hoheitsgebiet das abgegrenzte Gebiet ausgeweitet werden soll (VO (EU) 2016/2031 Art. 18 Abs. 5). Abgegrenzte Gebiete, welche in angrenzende Länder reichen, werden grundsätzlich anerkannt. Falls ein ausländisches abgegrenztes Gebiet die Landesgrenze berührt, wird durch den zuständigen LPSD ein entsprechendes abgegrenztes Gebiet ausgewiesen.

3.4 Ausnahmen der Gebietsabgrenzung

Es gelten die allgemeinen Vorgaben des generischen Notfallplanes unter Punkt 6.3.1.3 und die Vorgaben von Art. 5 der DF-VO (EU) 2020/1201.

Werden bestimmte Bedingungen erfüllt, kann die zuständige Behörde:

1. von der unmittelbaren Abgrenzung eines Befallsgebietes gemäß Art. 5 Z 3 der DF-VO (EU) 2020/1201 absehen oder
2. die Breite der Pufferzone gemäß Art. 5 Z 1 DF-VO (EU) 2020/1201 verringern

Ad 1): Beim Nachweis von *Xf* bei kürzlich in das Gebiet verbrachten Pflanzen ODER bei physischer Trennung zu allfälligen Vektoren (z.B. Glashauss) kann von einer sofortigen Festlegung eines abgegrenzten Gebietes abgesehen werden, wenn die Bedingungen gemäß Art. 5 Z 3 der DF-VO (EU) 2020/1201 erfüllt werden, d.h. weder weitere befallene Pflanzen noch mit *Xf* infizierte Vektoren nachgewiesen wurden.

Details der zu erfüllenden Bedingungen sind Art. 5 Z 3 a-c und Z 4 a-b der DF-VO (EU) 2020/1201 zu entnehmen.

Ad 2): Ist mit hoher Zuverlässigkeit davon auszugehen, dass das ursprüngliche Auftreten von *Xf* nicht zu seiner Ausbreitung geführt hat, kann die Pufferzone auf nicht weniger als 1 km verringert werden. Wird diese Ausnahmeregelung einer verringerten Pufferzone angewendet, müssen neben der Beprobung und Entfernung aller spezifizierten Pflanzen in der Befallszone (unabhängig von ihrem Gesundheitszustand) umfangreiche Überwachungsmaßnahmen mit Beprobungen sowohl der spezifizierten Pflanzen als auch der Vektoren durchgeführt werden.

Details der zu erfüllenden Bedingungen sind Art. 5 Z 1 a-d der DF-VO (EU) 2020/1201 zu entnehmen.

Eine Meldung laut Punkt 3.2 ist in beiden Fällen trotzdem vorzunehmen und die Entscheidung der Behörde sowie die gesetzten Maßnahmen sind darin zu beschreiben.

3.5 Information betroffener Unternehmer und der Öffentlichkeit

Bei bestätigtem Auftreten von *Xylella fastidiosa* hat die zuständige Behörde verschiedene Personengruppen zu informieren:

- Unternehmer, deren Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände betroffen sein könnten, sind über das Auftreten zu unterrichten (Art. 12 der VO (EU) 2016/2031)
- Die Öffentlichkeit ist über die ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen von Behörden, einschlägigen Unternehmerkategorien oder sonstigen Personen zu unterrichten (Art. 13 der VO (EU) 2016/2031)
- Gemeinden, Landwirte, Tourismusbetriebe, öffentliche Institutionen (Bahnhöfe, Flughäfen, etc.), Private Personen insbesondere im abgegrenzten Gebiet

Weitere Informationen zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit finden sich im generischen Notfallplan unter Punkt 6.1.1 und 6.1.2.

3.6 Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

3.6.1 Ziel der Maßnahmensetzung

Das Ziel der Maßnahmensetzung ist die Tilgung des Befalls gemäß Art. 17 der VO (EU) 2016/2031 und Kapitel IV der DF-VO (EU) 2020/1201.

Die zuständige Behörde führt gemäß Art. 19 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 und Art. 10 der DF-VO (EU) 2020/1201 ein jährliches Monitoring im abgegrenzten Gebiet durch.

3.6.2 Überwachung im abgegrenzten Gebiet

Im gesamten abgegrenzten Gebiet ist eine Überwachung zu den am besten geeigneten Zeitpunkten durch jährliche Erhebungen nach Art. 10 der DF-VO (EU) 2020/1201 durchzuführen.

Zu diesem Zweck erstellt die zuständige Behörde im Aktionsplan einen Kataster/Lageplan aller in der Befalls- bzw. Pufferzone befindlichen Wirtspflanzen entsprechend Anhang I der VO (EU) 2020/1201. Der Plan sollte auch symptomatische „Nicht-Wirtspflanzen“ enthalten.

Im nächsten Schritt ist im Aktionsplan sowohl für die Befalls- als auch für die Pufferzone ein Beprobungsplan unter zu Hilfenahme der EFSA Leitlinie für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen (RiBESS+/Ripest) zu erstellen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. In den Befallszonen müssen Wirtspflanzen, einschließlich der spezifizierten Pflanzen, die nicht wie unter Punkt 3.6.3 beschrieben entfernt wurden, beprobt werden. Zu diesem Zweck muss es unter Berücksichtigung der EFSA-Leitlinie für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen zu *Xf* mithilfe des Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich sein, ein Auftreten befallener Pflanzen von 0,5 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 90 % zu ermitteln.
2. In den Pufferzonen müssen Wirtspflanzen sowie andere Pflanzen, die Symptome aufweisen die auf einen möglichen oder vermutlichen Schädlingsbefall hindeuten, beprobt werden. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der EFSA-Leitlinie für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen zu *Xf*, muss es mithilfe des Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich sein, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 90 % zu ermitteln, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Umkreis der ersten 400 m um die befallenen Zonen ein höheres Risiko besteht.

Ebenso ist das Auftreten von *Xf* in den Vektoren im abgegrenzten Gebiet zu erheben, um das Risiko einer weiteren Ausbreitung durch die Vektoren zu ermitteln und die Wirksamkeit der nach Art. 8 der DF-VO (EU) 2020/1201 durchgeführten pflanzengesundheitlichen Bekämpfungsmaßnahmen zu beurteilen.

3.6.3 Bekämpfungsmaßnahmen in der Befallszone

Als Tilgungsmaßnahmen gemäß Art. 7 der DF-VO (EU) 2020/1201 gilt die unverzügliche Entfernung folgender Pflanzen aus der Befallszone:

Pflanzen

- Pflanzen, die bekanntermaßen von dem spezifizierten Schädling befallen sind;
- Pflanzen mit Symptomen, die auf einen möglichen Befall durch den Schädling hinweisen, oder bei denen der Verdacht eines Befalls durch den Schädling besteht;
- Pflanzen, die derselben Art wie die befallene Pflanze angehören, unabhängig von ihrem Gesundheitszustand;
- Pflanzen, die anderen Arten als die befallene Pflanze angehören und bei denen in anderen Teilen des abgegrenzten Gebiets ein Befall festgestellt wurde;
- Andere spezifizierte Pflanzen als die davor genannten, die nicht unverzüglich einer Beprobung und einem molekularen Test unterzogen wurden und die nicht nachweislich frei von dem spezifizierten Schädling sind.

Die Entfernung der genannten Pflanzen erfolgt gemäß aller erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen und die Entfernung wird unter Berücksichtigung des Risikos, das von diesen Pflanzen ausgeht, organisiert.

Vernichtung von Pflanzen

Die Vernichtung der entfernten Pflanzen erfolgt gemäß Art. 9 der DF-VO (EU) 2020/1201 derart, dass eine Verbreitung von *Xf* ausgeschlossen ist. Jedenfalls an einem nahegelegenen Ort innerhalb der Befallszone oder wenn die Pflanzen und Pflanzenteile mit einem Netz gegen die Vektoren abgedeckt sind, in der kürzest möglichen Entfernung von diesem Ort.

Je nach Risikoniveau kann die Vernichtung auf Äste und Laub beschränkt werden, das zugehörige Holz muss einer Pflanzenschutzbehandlung unterzogen werden, das Wurzelsystem der betroffenen Pflanzen ist zu entfernen oder mittels angemessener Pflanzenschutzbehandlung zu devitalisieren, um den Wiederaustrieb zu verhindern.

Maßnahmen gegen die Vektoren

In der Befallszone müssen gemäß Art. 8 der DF-VO (EU) 2020/1201 geeignete Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektorpopulation in allen Stadien durchgeführt werden. Diese Behandlungen werden vor und während der Entfernung der Pflanzen gemäß Art. 7 Abs. 1 durchgeführt und umfassen je nach lokalen Bedingungen effiziente chemische, biologische und mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gegen spezifische Vektoren.

In der Befallszone und in der Pufferzone werden landwirtschaftliche Praktiken zur Bekämpfung der Vektorpopulation des spezifizierten Schädling in allen Stadien angewendet. Diese Praktiken werden unabhängig von der Entfernung der betroffenen Pflanzen zum am besten geeigneten Zeitpunkt im Jahr angewendet. Sie umfassen je nach lokalen Bedingungen entsprechende effiziente chemische, biologische oder mechanische Behandlungen gegen Vektoren.

Die Möglichkeit des Einsatzes von Insektiziden ist abhängig von einer allfälligen Zulassung bzw. Notfallzulassung für diesen Zweck.

Im Pflanzenschutzmittelregister können unter den Schadfaktoren „Zikaden“ oder „Saugende Insekten“ und unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches und Einsatzgebietes, zugelassene Pflanzenschutzmittel abgefragt werden:

<https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/>

Die Vektoren bewohnen in den meisten Fällen den Unterwuchs (Wildkräuter) der Kulturen und weichen nur bei Störung ihres Lebensraums durch Mähen, Mulchen oder Trockenheit auf die Kulturpflanzen aus. Die Bekämpfung von *Philaenus spumarius* durch Mulchen und Vernichtung der Wirtspflanzen zum falschen Zeitpunkt kann daher gegenteilige Wirkung haben.

Gemäß Art. 53 (Notfallsituationen im Pflanzenschutz) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann unter bestimmten Umständen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zugelassen werden, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist. Die zuständige Behörde für die Genehmigung von Notfallzulassungen und Zulassungen für Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecke ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES). An dieses sind auch entsprechende Zulassungsanträge zu übermitteln.

Informationen aus wissenschaftlichen Arbeiten zur Bekämpfung von Vektoren von *Xf* sind unter Punkt 4.2 angeführt.

3.6.4 Anpflanz- und Verbringungsverbot von Wirtspflanzen

Es ist verboten Wirtspflanzen in der Befallszone auszupflanzen, entsprechende Ausnahmen gelten gemäß Art. 18 der DF-VO (EU) 2020/1201.

Gemäß den Bestimmungen in Art. 9 Abs. 1 der DF-VO (EU) 2020/1201 ist die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, die zumindest eine Zeit lang in einem abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, aus den abgegrenzten Gebieten und aus den Befallszonen in die Pufferzonen, verboten.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Kontrollen ist daher die Beachtung des Verbringungsverbots von Pflanzen zum Anpflanzen. Das Verbot gilt sowohl für Ware aus Eigenproduktion als auch für zugekaufte Ware. Pflanzen zum Anpflanzen spezifizierter Pflanzenarten dürfen weder von der Befallszone in die Pufferzone noch nach außerhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden. Weiterhin ist es für derartige Pflanzen auch verboten, sie aus der Pufferzone nach außerhalb des abgegrenzten Gebiets zu verbringen.

3.6.5 Spezielle Maßnahmen zur Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen

Bei dem Verbringen spezifizierter Pflanzen aus einem oder innerhalb eines abgegrenzten Gebiets sind die jeweils geltenden Bestimmungen der DF-VO (EU) 2020/1201 Kapitel VII Art. 19-24 bzw. 27 einzuhalten.

3.6.6 Dokumentation und Evaluierung der Maßnahmen

Alle durch die Behörde angeordneten und durchgeführten Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des generischen Notfallplanes (Punkt 6.3.2.5 – Dokumentation) zu dokumentieren.

Um Schlussfolgerungen über die Wirksamkeit der Maßnahmen zu ziehen und Empfehlungen abzuleiten, hat eine Evaluierung der getroffenen Bekämpfungs- und Monitoringmaßnahmen laufend durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Stellen (AGES) zu erfolgen (Berichtslegung siehe Punkt 3.9). In Abhängigkeit der Evaluierungsergebnisse ist die Bekämpfungs- und Überwachungsstrategie situationsbezogen und nach Güterabwägung anzupassen bzw. neu festzulegen. Die Vorgaben des generischen Notfallplanes unter Punkt 6.5 sind zu berücksichtigen.

3.7 Aufhebung abgegrenzter Gebiete

Wird im Zuge der Erhebungen in einem abgegrenzten Gebiet während eines Zeitraumes von mindestens vier aufeinander folgenden Jahren kein Befall von *Xylella fastidiosa* mehr nachgewiesen, kann die Abgrenzung gemäß Art. 6 der DF-VO (EU) 2020/1201 aufgehoben werden.

Bei einem abgegrenzten Gebiet mit verringerter Pufferzone gemäß Art. 5 der DF-VO (EU) 2020/1201 kann eine Aufhebung unter Erfüllung der Bedingungen gemäß Art. 6 Abs. 2 der DF-VO (EU) 2020/1201 bereits nach 12 Monaten erfolgen.

Der zuständige Landespflanzenschutzdienst hat darüber eine Aktualisierungsmeldung entsprechend den Vorgaben des generischen Notfallplanes Punkt 6.2 durchzuführen.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der DF-VO (EU) 2020/1201 werden in ehemaligen abgegrenzten Gebieten die spezifizierten Pflanzen in den folgenden zwei Jahren intensiven Erhebungen unterzogen. Hierbei müssen die Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 vollends berücksichtigt werden.

3.8 Abschluss des Ereignisses

Die Vorgaben des generischen Notfallplanes unter Punkt 6.4 – Beendigungen der Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

3.9 Berichterstattung

Die Ergebnisse der verpflichtenden Überwachung und die etwaigen getroffenen Maßnahmen werden mit dem jährlichen Überwachungsbericht bis zum 30. April an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten berichtet.

Dementsprechend teilt die fachlich zuständige Stelle/Behörde (siehe Tabelle 2 im generischen Notfallplan) die Ergebnisse in festgelegten Zeiträumen dem BML/BAES mit.

3.10 Kostentragung

Die Bestimmungen unter Punkt 3.5 Planung und Bereitstellung von Ressourcen des generischen Notfallplanes sind zu berücksichtigen.

3.11 Eindämmung

Wird auf der Grundlage der Ergebnisse der jährlichen Erhebungen in abgegrenzten Gebieten gemäß Artikel 10 der DF-VO (EU) 2020/1201 festgestellt, dass eine Tilgung des Befalls mit *Xylella fastidiosa* aufgrund des Ausmaßes nicht mehr möglich ist, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 12 der DF-VO (EU) 2020/1201 beschließen, in einer in Anhang III angeführten Befallszone Eindämmungsmaßnahmen durchzuführen. Die Einzelheiten des neuen abgegrenzten Eindämmungsgebiets teilen die zuständigen Behörden der Kommission unverzüglich mit.

Bestimmungen zur Eindämmung und zu den mindestens erforderlichen Maßnahmen sind in Art. 13 bis 17 der DF-VO (EU) 2020/1201 angeführt.

Darüber hinaus gelten jedenfalls die allgemeinen Bestimmungen gemäß Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) 2016/2031, wonach die Kommission einen Rechtsakt erlässt, mit dem die Eindämmung unter bestimmten Auflagen (Größe von Zonen, Maßnahmen, etc.) bewilligt wird.

Im Fall eines Strategiewechsels gelten die Berichtspflichten entsprechend Punkt 3.9 des spezifischen Notfallplans sowie die Vorgaben zu Berichtspflichten in den betreffenden Abschnitten bzw. Artikeln der schädlingsspezifische Rechtsakte (siehe oben).

4 Anlagen

4.1 Anlage 1 – Information zu Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektorpopulation (in allen Entwicklungsstadien) – Literaturrecherche

Die Wirksamkeit verschiedener Pflanzenschutzmittel gegen Vektoren bzw. parasitierender Organismen auf Vektoren von *Xf* sind Gegenstand verschiedener Versuche in Befallsgebieten der EU.

Daraus können folgende Ableitungen getroffen werden:

Pflanzenschutzmittel

Wirkstoff	Entwicklungsstadium	Anmerkung	Quelle
Sulfoxaflor	Nymphen	Alternative zu Neonicotinoiden	Dongiovanni, C., et al. (2018)
Naturpyrethrum (Pyrethrine)	Nymphen	Wirkstoff gemäß Anhang II der EU-Bio-Verordnung gelistet	Dongiovanni, C., et al. (2018)
Pyrethroide wie z.B. Delthamethrin und λ -Cyhalothrin)		Wirksamkeit über 86 % nach 24 h Kontakt *Zulassung als Pirecris® in ES, IT, PT, FR GR, HR u.a.	Dader, B., et al. (2019)
Spirotetramat (Produkt Movento), Azadirachtin (z.B. Neemöl) und Kaolin (z.B. Produkt Surround WP Crop Protectant)	Nymphen	Nicht effektiv Sterblichkeit < 33 %	Dader, B., et al. (2019)

Parasitierende Organismen

Gegenspieler	Vektor	Entwicklungsstadium	Anmerkung	Quelle
<i>Verallia aucta</i> (Diptera, Pipunculidae)	<i>Philaenus spumarius</i> <i>Neophilaenus lineatus</i> (<i>N. campestris</i>)	parasitiert die frisch geschlüpften Adulten und führt zu Sterilität	In Schottland natürliche Parasitierungsrate von 27-30 %	Acquasanta, F., et al. (2018); Whittaker, J. B. (1973);
<i>Nesidiocoris tenuis</i> (Hemiptera, Miridae)	<i>Philaenus spumarius</i>	gegen Nymphen		Acquasanta, F., et al. (2018)
<i>Zelus renardii</i> (Hemiptera Reduviidae):	<i>Philaenus spumarius</i>	gegen Adulte	Kandidat für inundative biologische Kontrolle (Überschwemmungsmethode)	Acquasanta, F., et al. (2018); Salerno, M., et al. (2017)

4.2 Anlage 2 – Literaturverzeichnis

- Acquasanta, F., et al. (2018): Tradizione e innovazione en el controllo del *Philaenus spumarius*. Linnaeus, 1758 (Hemiptera Aphrophoridae). Giornate Fitopatologiche 1, 181-190.
- Anas, O., Harrison, U. J., Brannen, P. M., und Sutton, T. B. (2008): The effect of warming winter temperatures on the severity of Pierce's disease in the Appalachian mountains and Piedmont of the southeastern United States. Online. Plant Health Progress. doi: 10.1094/PHP-2008-0718-01-RS
- Bodino N., Bosco D., Demichelis S., Giorgini M., Molinatto G., und Mori N., (2020): Biology and Prevalence in Northern Italy of *Verrallia aucta* (Diptera, Pipunculidae), a Parasitoid of *Philaenus spumarius* (Hemiptera, Aphrophoridae), the Main Vector of *Xylella fastidiosa* in Europe. Insects 11 (9), 607.
- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) - Amtlicher Pflanzenschutzdienst (2023): Anlage zur Richtlinie LW Amtliche Pflanzengesundheitsuntersuchung im Betrieb – Landwirtschaftlicher Bereich: Einzelheiten über Probenvorbereitung, Probenahme und Probenversendung
- Dáder, B., Viñuela, E., Moreno, A., Plaza, M., Garzo, E., del Estal, P., und Fereres, A. (2019): Sulfoxaflor and natural pyrethrin with piperonyl butoxide are effective alternatives to Neonicotinoids against juveniles of *Philaenus spumarius*, the European vector of *Xylella fastidiosa*. Insects 10 (8), 225.
- Dongiovanni, C., Di Carolo, M., Fumarola, G., Tauro, D., Altamura, G., und Cavalieri, V., (2018): Evaluation of insecticides for the control of juveniles of *Philaenus spumarius* L., 2015–2017. Arthropod Management Tests 43.1, 73.
- EFSA (European Food Safety Agency) (2019): Update of the Scientific Opinion on the risks to plant health posed by *Xylella fastidiosa* in the EU territory. EFSA Journal 2019 17(5), 5665.
- EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) (2016): PM 3/81 (1) Inspection of consignments for *Xylella fastidiosa*. EPPO Bulletin (2016) 46 (3), 395–406.
- EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) (2016): PM 3/82 (1) Inspection of places of production for *Xylella fastidiosa*. EPPO Bulletin (2016) 46 (3), 407–418.
- EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) (2019): PM 7/24 (4) Diagnostics *Xylella fastidiosa*. EPPO Bulletin (2019) 49 (2), 175–227.
- Feil, H. und Purcell, A.H. (2001): Temperature-Dependent Growth and Survival of *Xylella fastidiosa* in Vitro and in Potted Grapevines. Plant Disease 85 (12).
- Salerno, M., Russo, V., Sefa, V., Lamaj, F., Basher, N., Verrastro, V. und Porcelli, F. (2017): *Zelus renardii* an assassin bug candidate for *Philaenus spumarius* biocontrol. In Proceedings of the European conference on *Xylella*. Finding Answer to a Global Problem, Palma del Mallorca, Spain, 13–15 November 2017, 22–23.
- Whittaker, J. B. (1973): Density Regulation in a Population of *Philaenus spumarius* (L.) (Homoptera: Cercopidae). Journal of Animal Ecology 42 (1), 163–172. <https://doi.org/10.2307/3410>